

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN

Kaufmann/-frau für Büromanagement (AO 2014)

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung wird in gestreckter Form durchgeführt. Die beiden Teile der gestreckten Prüfung bestehen aus den folgenden 4 Prüfungsbereichen:

Teil 1	
1. Informationstechnisches Büromanagement	25%
Teil 2	
2. Wirtschafts- und Sozialkunde	10%
3. Kundenbeziehungsprozesse	30%
4. Fachaufgabe in der Wahlqualifikation	35%

Der Teil 1 wird am Computer geprüft. Die Bereiche 2. und 3. werden schriftlich, der 4. Bereich mündlich geprüft. In jedem Prüfungsbereich können bis 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt ist:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- mindestens ausreichende Leistungen im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 und
- mindestens ausreichende Leistungen im Ergebnis Teil 2
- in mindestens zwei der Prüfungsbereiche von Teil 2 ausreichende Leistungen
- in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 ungenügende Leistungen

Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

Fach	Bewertung	Maximale Punktzahl
Informationstechnisches Büromanagement	25 %	100
Kundenbeziehungsprozesse	30 %	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %	100
Fachaufgabe in der Wahlqualifikation	35 %	100
Gesamtergebnis	100 %	100

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält nach Teilnahme am letzten Prüfungsfach eine Bescheinigung, in der das Bestehen/nicht Bestehen der Prüfung bestätigt ist.

Bei bestandener Abschlussprüfung wird dem Prüfungsteilnehmer nach Erfassen der Prüfungsleistungen durch die IHK ein Prüfungszeugnis, in dem die Prüfungsleistung in jedem der Prüfungsfächer und dem Gesamtergebnis als Punktzahl (ohne Kommastelle) und Prädikat ausgewiesen ist, zugestellt.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

EINZELHEITEN

Fachaufgabe in der Wahlqualifikation

Der Prüfling soll im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs nachweisen, dass er in der Lage ist, berufstypische Aufgabenstellungen zu erfassen, Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern sowie Lösungswege zu entwickeln, kunden- und serviceorientiert zu handeln, betriebspraktische Aufgaben zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie Kommunikations- und Kooperationsbedingungen zu berücksichtigen.

Grundlage für das fallbezogene Fachgespräch ist eine der im Ausbildungsvertrag festgelegten Wahlqualifikationen. Der Prüfling

kann zwischen der Report-Variante und der Klassischen Variante wählen.

Report-Variante

Für jede der beiden Wahlqualifikationen erstellt der Prüfling einen max. 3-Seitigen Report über die Durchführung einer betrieblichen Fachaufgabe.

Einer der beiden Reporte ist Grundlage für das fallbezogene Fachgespräch. Für welchen Report sich der Prüfungsausschuss entscheidet, teilt er dem Prüfling am Tag des fallbezogenen Fachgesprächs mit.

Klassische Variante

Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Wahlqualifikation Grundlage des fallbezogenen Fachgesprächs ist. Für diese Wahlqualifikation entwickelt er zwei praxisbezogene Fachaufgaben. Daraus kann der Prüfungsteilnehmer eine Aufgabe wählen. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 20 Minuten einzuräumen.

Unabhängig von der gewählten Variante, darf das fallbezogene Fachgespräch max. 20 Minuten dauern. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsbereiche in Teil 2. Sie kann demnach nur in einem Prüfungsbereich gewährt werden, wenn dieser schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde und wenn dadurch das Bestehen der Prüfung möglich ist.

In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalt beziehen.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für das Prüfungsfach werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung : 3	= neue Punktzahl des Bereiches = Note entsprechend Punkteschlüssel
--	---

Noch vor Beginn des "fallbezogenen Fachgesprächs" erhalten die Prüfungsteilnehmer von der IHK einen Ausdruck mit dem vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfung zugesandt. Weist dieses die obengenannten Leistungen aus, ist diesem Ausdruck auch ein Antragsformular für die mündliche Ergänzungsprüfung beigefügt.

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zum "Fallbezogenen Fachgespräch" mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen im Fach "Fachaufgabe in der Wahlqualifikation" dem Prüfling mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet. Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsfächer befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt.